

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG

SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE

TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40

R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Abdruck des Beschlusses der Bundesversammlung vom 26.6.1928
Abdruck des Beschlusses der Bundesversammlung vom 26.6.1928
Abdruck des Beschlusses der Bundesversammlung vom 26.6.1928

Wie sich aus diesen Bestimmungen ergibt, bedarf die Erhaltung der Bärenhöhle im Brieglerskogel, Stmk., unter Schutz gestellt werden. Die Erhaltung dieser Höhle ist von erheblicher Bedeutung für die Naturgeschichte der Gegend. Die Höhle ist als Naturdenkmal unter Denkmalschutz zu stellen.

1) Herrn und Frau Rupert und Aloisia Stadler
2) Herrn und Frau Stefan und Therese Feuchter
3) Herrn und Frau Franz und Ida Schranz
4) Frau Johanna Kohlmeier
5) Herrn und Frau Tobias und Pauline Kanzler
6) Herrn und Frau Leo und Stefanie Sölkner
7) Herrn und Frau Stefan und Wilhelmine Mösselberger

Post Klachau, Steiermark.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGGl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlen-Gesetz) fest, daß die Bärenhöhle im Brieglerskogel, Totes Gebirge (1960 m) als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes besteht. Als Bärenhöhle werden durch diese Unterschutzstellung erfaßt:

sämtliche bisher bekanntgewordenen Hohlräume unter der derzeit im Eigentum der oben angeführten Personen stehenden Grundparzelle Nr. 863/4 der Kat. Gen. Tauplitz, Steiermark.

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend: Die Höhle hat infolge ihrer Lage in der Randzone des Toten Gebirges und in einer Zone, in der Dachsteinkalk und Hierlatz- (Crinoiden-) kalk ineinandergreifen, besonders eigenartiges Gepräge. Trotz der verhältnismäßig geringen räumlichen Ausdehnung geben die oberflächlichen Funde von Knochen pleistozaner großer Säuger und die reichen Sedimentlager aus der gleichen Zeit der in rund 1960 m Höhe liegenden Höhle besondere naturwissenschaftliche Bedeutung.

Gegen diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die im oben angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes).

LA. DENKMALSERVATOR I. STMK.
Eingelangt am 8.5.1953
Zl. 592/53 Blg. ✓

./.

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I. HOFBURG

die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschließungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an diesem, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung dieses Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Die von den Grund-(Höhlen-) eigentümern vorgebrachten Bedenken, daß durch die Unterschutzstellung der Bärenhöhle die Jagd und die Schafweide im Bereiche der Höhle beeinträchtigt werden könnten, erachtet das Bundesdenkmalamt als unbegründet, weil diese Höhle mit Rücksicht auf ihre abgeschiedene Lage, wegen ihrer geringen Ausdehnung und wegen des Mangels eines besonderen Gepräges für eine Erschließung für den allgemeinen Besuch nicht in Betracht gezogen werden wird.

Sollte sich die Notwendigkeit weiterer Forschungen in der Höhle aus wissenschaftlichen Interessen ergeben, wird das Bundesdenkmalamt Sorge tragen, daß den jagdlichen Interessen und einem ungestörten Weidebetrieb Rechnung getragen werden wird.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien I., Stubenring, Regierungsgebäude, zulässig.



Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an die
anderen Eigentümer des in Rede stehenden Naturdenkmals.

Wien, am 28. April 1953.

Der Präsident:

I.V. Dr. Erwin Hainisch e.h.

Zl. 2147/53

Dem

Landeskonservator für Steiermark

in G r a z

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928,
ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter
Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der
Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfü-
gung zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. April 1953.

Der Präsident:

I.V.

Dr. Hainisch
Erwin
8-11-53
OK

Erwin Hainisch